

Regelmäßige Information der Anschlussnehmer und Verbraucher (TrinkwV § 45)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie Informationen zur Wasserversorgung Ihres Objekts in Oberstenfeld gemäß § 45 Trinkwasserverordnung (TrinkwV).

Das Trinkwasser der Gemeinde Oberstenfeld stammt zu einem Teil vom Zweckverband Landeswasserversorgung (LW) und damit aus dem württembergischen Donauried. Eine weitere Säule der Trinkwasserversorgung in Oberstenfeld ist das Eigenwasser aus dem Tiefbrunnen Lange Äcker und verschiedenen Quellzuläufen. Das Wasser der Vorlieferanten, sowie das Eigenwasser erfüllt die strengen Anforderungen der Trinkwasserverordnung. Einen repräsentativen Untersuchungsbericht können Sie der unten aufgeführten Internetseite entnehmen. Die Untersuchungshäufigkeit des Trinkwassers ist mit dem Gesundheitsamt Ludwigsburg abgestimmt. Jährlich werden 13 Trinkwasserproben nach Parameter Gruppe A TrinkwV, 8 Trinkwasserproben nach Parameter Gruppe B TrinkwV, 19 mikrobiologische Parameter und verschiedene Grundwasserproben untersucht.

Versorgungsgebiete:

Grundsätzlich unterscheidet sich das Gemeindegebiet Oberstenfeld in der Wasserversorgung in zwei verschiedene Bereiche. Die Kerngemeinde Oberstenfeld wird mit Trinkwasser der LW versorgt. Die Ortsteile Gronau und Prevorst werden mit Eigenwasser aus dem Brunnen Lange Äcker, sowie den Quellzuläufen Kurzacher Quellen, Prevorster Quellen und Schmalheckenbachquellen versorgt. Auf der Internetseite www.oberstenfeld.de finden Sie die Karte zu den Versorgungsgebieten in Oberstenfeld. Dort können Sie Ihre Immobilie dem jeweiligen Gebiet zuordnen, sowie die jeweiligen Untersuchungsergebnisse abrufen. Alternativ kann die Karte im Rathaus zu den regulären Öffnungszeiten am Empfang abgeholt werden.

Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren

Für Kunden im Landeswasser-Gebiet:

Das Trinkwasser, welches Sie konsumieren stammt zu 100 % vom Zweckverband Landeswasserversorgung (LW). Nach der Entnahme aus dem Donauried wird ein Teilstrom das Wasser mittels Entsäuerung und Schnellentcarbonisierung enthärtet. Die Enthärtung dient der Verringerung der Härtebildner im Wasser und sorgt dafür, dass das Wasser der LW im Härtebereich mittel liegt. Anschließend wird das weiche, sowie das harte Wasser über eine Grundwasserfiltration gereinigt, um noch vorhandene Trübstoffe aus dem Wasser zu entfernen. Anschließend erfolgt zur Desinfektion und Transportchlorung eine Zugabe von Chlordioxid (ClO₂). Nun ist das Produkt Trinkwasser fertig.

Für Kunden im Eigenwassergebiet:

Das Wasser vom Brunnen Lange Äcker, sowie das Wasser aus den Quellen Kurzach, Prevorst und Schmalheckenbach wird in einem Rohwasserbehälter zusammengeführt und gesammelt. Anschließend wird dieses Wasser über einer Ultrafiltration gereinigt. Die Ultrafiltration ist ein Membranverfahren um extrem kleine Partikel aus Flüssigkeiten zu entfernen. Nach der

Filtration wird das Wasser mit Chlordioxid desinfiziert und damit auch für den weiteren Transport und die weitere Verwendung gechlort.
Nun ist das Produkt Trinkwasser fertig.

Gebühren und Preise

Der Wasserpreis in der Gemeinde Oberstenfeld stellt sich wie folgt dar:

Grundpreis (Zählermiete/Monat)						Wasserpreis
Q3=4	Q3=10	Q3=16	Q3=25	Q3=63	Q3=100	in €/m ³
8,33 €	20,82 €	33,32 €	52,01 €	131,24€	208,42 €	2,95 €

Durchschnittlich jährlich abgenommene Wassermenge in Privathaushalten:

1-Personen-Haushalt: 47 m³ Liter/Jahr

2-Personen-Haushalt: 89 m³ Liter/Jahr

3-Personen-Haushalt: 128 m³ Liter/Jahr

4-Personen-Haushalt: 160 m³ Liter/Jahr

Internetpräsenz der Wasserversorgung der Gemeinde Oberstenfeld

Aktuelle, repräsentative Untersuchungsergebnisse über die Wasserversorgung in Schwieberdingen sowie weitere Informationen können Sie im Detail auf der Internetseite www.oberstenfeld.de im Bereich Rathaus => Bürgerservice => Wasserversorgung einsehen.

Trinkwasserleitungen aus Blei

Sollten in Ihrer Hausinstallation Trinkwasserleitungen oder Teilstücke davon aus dem Werkstoff Blei vorhanden sein, sind diese Leitungen oder Teilstücke bis zum Ablauf des 12. Januar 2026 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entfernen oder stillzulegen.

Weitergabe der Informationen

Sollten weitere Personen und Verbraucher in Ihrem Objekt Trinkwasser beziehen und nicht in einem eigenen Vertragsverhältnis zum Trinkwasserbezug mit der Gemeinde stehen, so sind Sie als Anschlussnehmer dazu verpflichtet, die erhaltenen Informationen an diese Verbraucher weiterzugeben (siehe TrinkwV § 45 Abs. 4).